



Satzung

des Marktes Oberelsbach über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebaute Ortslage von Ginolfs - Einbeziehungssatzung „Leitenwiesen“

Auf der Grundlage des § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB), des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Markt Oberelsbach

für das Grundstück Fl.-Nr. 2075, Gem. Ginolfs folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Die Einbeziehungssatzung „Leitenwiesen“ gilt für die auf dem Lageplan gekennzeichnete Teilfläche des Grundstücks Fl.-Nr. 2075 der Gemarkung Ginolfs. Die Planzeichnung mit den Festsetzungen (M 1 : 1.000) ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Innenbereich

Gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB wird die eingegrenzte Teilfläche des Grundstücks Fl.-Nr. 2075 der Gemarkung Ginolfs in die im Zusammenhang bebaute Ortslage von Ginolfs einbezogen.

§ 3 Planungsrechtliche Zulässigkeit

Auf der einbezogenen Fläche richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nach den Bestimmungen des § 34 BauGB.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Oberelsbach, 03.07.2014



gez. Erb
Erste Bürgermeisterin

Einbeziehungsatzung „Leitenwiesen“

für das Grundstück Fl.-Nr. 2075
Gemarkung Ginolfs

Lageplan M 1 : 1.000

Festsetzungen

-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Markt Oberelsbach

